LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
19. Wahlperiode

Drucksache 19/**731**
zu Drucksache 16/4029
29.09.2026

Unterrichtung

durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtags vom 15. Oktober 2014 zu Drucksache 16/4029
(Plenarprotokoll 16/80, S. 5354)

Organspende und Organtransplantationen in Rheinland-Pfalz fördern

---

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Sport, Ehrenamt und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 28.09.2026 übersandt.

Federführend ist der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Gesundheit.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 30. September 2026

ORGANSPENDEBERICHT RHEINLAND-PFALZ

2024 - 2025

Inhaltsverzeichnis

BERICHTSAUFTRAG UND VORBEMERKUNG 1

1. GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN AUF BUNDES- UND LANDESEBENE 2

1.1. ENTNAHMEKRANKENHÄUSER 2
1.2. TRANSPLANTATIONSBEAUFTRAGTE 2
1.3. CURRICULARE FORTBILDUNG ORGANSPENDE FÜR TRANSPLANTATIONSBEAUFTRAGTE 4
1.4. ANGEHÖRIGENBETREUUNG 5
1.5. FINANZIERUNG 5
1.5.1. FINANZIERUNG DER ENTNAHMEKRANKENHÄUSER 5
1.5.2. FINANZIERUNG DER TRANSPLANTATIONSBEAUFTRAGTEN 7
1.5.3. FINANZIERUNG DER TRANSPLANTATIONSBEAUFTRAGTEN IN DER REGION MITTE UND RHEINLAND-PFALZ IN DEN JAHREN 2024 UND 2025 8
1.6. TRANSPLANTATIONSREGISTER 9
1.7. DAS BUNDESGESETZ ZUR STÄRKUNG DER ENTSCHEIDUNGSBEREITSCHAFT BEI DER ORGANSPENDE 10
1.8. NOVELLIERUNG DER REGELUNGEN ZUR LEBENDORGANSPENDE (DRITTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES TRANSPLANTATIONSGESETZES) 11

2. STATISTISCHE ANALYSEN DER ORGANSPENDE UND -TRANSPLANTATION IN DEUTSCHLAND UND RHEINLAND-PFALZ: 2024 BIS 2025 12

2.1. TRANSPLANTATIONSZENTREN IN DEUTSCHLAND UND RHEINLAND-PFALZ 12
2.2. POSTMORTALE ORGANSPENDE IN DEUTSCHLAND 13
2.3. POSTMORTALE ORGANSPENDE IN RHEINLAND-PFALZ 14
2.4. LEBENDSPENDE IN DEUTSCHLAND 17
2.5. LEBENDSPENDE IN RHEINLAND-PFALZ 17
2.6. TRANSPLANTIERTE ORGANE UND WARTELISTE IN RHEINLAND-PFALZ 18

3. SENSIBILISIERUNG UND AUFKLÄRUNG DER BEVÖLKERUNG 19

3.1. BEFRAGUNG DES BUNDESINSTITUTS FÜR ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (BIÖG) ZU WISSEN, EINSTELLUNG UND VERHALTEN DER ALLGEMEINBEVÖLKERUNG ZUR ORGAN- UND GEWEBESPENDE 19
3.2. DIE INITIATIVE ORGANSPENDE RHEINLAND-PFALZ 24
3.2.1. VERANSTALTUNGEN UND AKTIONEN – DAUERHAFTE ANGEBOTE 24
3.2.2. PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT 26
3.2.3. ZUSAMMENARBEIT MIT DER SELBSTHILFE 28
3.2.4. MEDIEN- UND WERBEMATERIALIEN 28
3.3. JAHRESTAGUNGEN DER DEUTSCHEN STIFTUNG ORGANTRANSPLANTATION REGION MITTE 28

ZUSAMMENFASSUNG 29

ANHANG A 31

Berichtsauftrag und Vorbemerkung

Mit Beschluss vom 15. Oktober 2014 betreffend Organspenden und Organtransplantationen in Rheinland-Pfalz fördern (Drucksache 16/4029) hat sich der Landtag dafür ausgesprochen, regelmäßig über die Umsetzung des fraktionsübergreifenden Landtagsbeschlusses zu einem Konzept für mehr Organspenden in Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2010 (Drucksache 15/4749) zu informieren und die Landesregierung aufgefordert, diese Ziele und Maßnahmen zu unterstützen. Die Landesregierung hat dementsprechend am 7. Mai 2015 (Drucksache 16/4983), am 1. Juni 2017 (Drucksache 17/3210), am 4. Juni 2019 (Drucksache 17/9374), am 10. August 2021 (Drucksache 18/863) und zuletzt am 10. Dezember 2024 (Drucksache 18/11032) über ihre Maßnahmen berichtet.

Die Stärkung der Organspende und Organtransplantation sowie die Verbesserung des Organspendeprozesses sind zentrale gesundheitspolitische Ziele der Landesregierung. Mit dem zweiten Bundesgesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende (GZSO) und der Novellierung des rheinland-pfälzischen Landesausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz wurden 2019 wichtige Weichen für die weitere Entwicklung der Organspende in Deutschland und Rheinland-Pfalz gestellt.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende im Jahr 2022 wurde die rechtliche Grundlage für das im Jahr 2024 gestartete deutsche Organspende-Register geschaffen. Das dritte Bundesgesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende und weitere Änderungen – trat am 1. Juni 2026 in Kraft und ändert das Transplantationsgesetz insbesondere durch die Ausweitung und Neuregelung der Vorschriften zur Lebendorganspende.

Die Zahl der Organspenderinnen und Organspender stagniert bundesweit seit Jahren auf einem niedrigen Niveau. Im Jahr 2024 haben in Deutschland 953 Menschen nach ihrem Tod ein oder mehrere Organe gespendet. Im Jahr 2025 stieg die Zahl auf 985 und erreichte damit den höchsten Stand seit 2012.

Auch in Rheinland-Pfalz blieb die Zahl der Organspenderinnen und Organspender in den Jahren 2024 und 2025 niedrig. Im Jahr 2024 wurde ein Rückgang auf 35 Spenderinnen und Spender verzeichnet (2023: 41 Spenderinnen und Spender). Im Jahr 2025 zeigte sich ein leichter Aufwärtstrend mit einem Anstieg auf 39 Spenderinnen und Spender.

Der vorliegende Bericht für die Jahre 2024 und 2025 umfasst wesentliche Inhalte zur Umsetzung der novellierten Gesetze auf Bundes- und Landesebene, Statistiken zur Entwicklung der Organspende in Deutschland und Rheinland-Pfalz sowie Informationen zu der geleisteten Informations- und Aufklärungsarbeit in Rheinland-Pfalz.

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene

Im Folgenden werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Bundes- und Landesebene dargestellt, welche ineinandergreifende Regelungen vorsehen. Das rheinland-pfälzische Landesausführungsgesetz zum Transplantationsgesetz (AG TPG) ist seit dem 1. Januar 2019 in Kraft, das Bundesgesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende (GZSO) seit dem 1. April 2019, das Bundesgesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende seit dem 1. März 2022 und das Bundesgesetz zur Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende und weitere Änderungen seit dem 1. Juni 2026.

1.1. Entnahmekrankenhäuser

Entnahmekrankenhäuser sind nach § 9a des Transplantationsgesetzes (TPG), nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zugelassene Krankenhäuser, die nach ihrer räumlichen und personellen Ausstattung in der Lage sind, Organentnahmen von möglichen Spenderinnen und Spendern zu ermöglichen. Die Verpflichtungen der Entnahmekrankenhäuser sind in § 9a Abs. 2 TPG verankert. Dazu zählt die unverzügliche Mitteilung all jener Patientinnen und Patienten an die Koordinierungsstelle, die als Organspenderin bzw. Organspender in Betracht kommen. Die Entnahmekrankenhäuser müssen sicherstellen, dass die Entnahme in einem Operationssaal durchgeführt wird, der dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik entspricht, um die Qualität und Sicherheit der entnommenen Organe zu gewährleisten, und dass das von ihnen eingesetzte medizinische Personal für seine Aufgaben qualifiziert ist.

Ebenso sind die Entnahmekrankenhäuser verpflichtet, alle Todesfälle mit primärer oder sekundärer Hirnschädigung sowie die Gründe für eine nicht erfolgte Feststellung oder Meldung oder andere der Organentnahme entgegenstehende Gründe zu erfassen und die Daten der Koordinierungsstelle mindestens einmal jährlich anonymisiert zu übermitteln.

Aktuell sind durch die Landesregierung in Rheinland-Pfalz 63 Krankenhäuser gem. § 9a Abs. 1 TPG als Entnahmekrankenhaus gegenüber der Koordinierungsstelle gemeldet. Eine aktuelle Liste aller Entnahmekrankenhäuser in Rheinland-Pfalz befindet sich in Anhang A.

1.2. Transplantationsbeauftragte

In Rheinland-Pfalz sind Transplantationsbeauftragte bereits durch das Landesgesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AG TPG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 424) in Krankenhäusern mit Intensivstation gesetzlich vorgeschrieben.

Mit der Novellierung des Transplantationsgesetzes des Bundes im Jahr 2012 wurden die Entnahmekrankenhäuser durch § 9b TPG verpflichtet, jeweils mindestens eine Transplantationsbeauftragte oder einen Transplantationsbeauftragten zu bestellen. Seit dem 1. April 2019 hat der Bundesgesetzgeber in § 9b Abs. 1 TPG zusätzlich konkretisiert, dass für jede Intensivstation eines Entnahmekrankenhauses mindestens eine Transplantationsbeauftragte oder ein Transplantationsbeauftragter zu bestellen ist.

Die Transplantationsbeauftragten sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbar der Leitung des Krankenhauses unterstellt. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und unterliegen keinen Weisungen.

Die Entnahmekrankenhäuser sind zudem gesetzlich verpflichtet, ihre Transplantations-beauftragten bei der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie stellen sicher, dass die Transplantationsbeauftragten hinzugezogen werden, wenn eine Patientin oder ein Patient nach ärztlicher Beurteilung als Organspenderin oder Organspender in Betracht kommt. Sie gewähren den Transplantationsbeauftragten ein Zugangsrecht zu allen Intensivstationen, stellen ihnen die erforderlichen Informationen zur Verfügung und gewährleisten durch eine Vertretungsregelung die Verfügbarkeit der Transplantationsbeauftragten.

Die Transplantationsbeauftragten koordinieren, mit Unterstützung der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO), die Abläufe und Prozesse der Organspende im Krankenhaus, betreuen die Angehörigen und informieren das ärztliche und pflegerische Personal über die Zuständigkeiten und Handlungsabläufe.

Außerdem sind die Transplantationsbeauftragten dafür verantwortlich, alle Todesfälle mit primärer oder sekundärer Hirnschädigung in jedem Einzelfall, insbesondere die Gründe für eine nicht erfolgte Feststellung oder eine nicht erfolgte Meldung oder andere der Organentnahme entgegenstehende Gründe, auszuwerten und die Leitung des Entnahmekrankenhauses mindestens einmal jährlich darüber zu unterrichten. Dazu zählt auch ein Bericht über die eigene Tätigkeit und den Stand der Organspende im betreffenden Krankenhaus.

Bis zum Inkrafttreten des zweiten Gesetzes zur Änderung des TPG am 1. April 2019 waren Transplantationsbeauftragte insoweit freizustellen, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich war. Mit der Gesetzesnovelle auf Bundesebene traten dazu wichtige Änderungen in Kraft.

Die Freistellung erfolgt seither gemäß § 9b Abs. 3 TPG mit einem Anteil von mindestens 0,1 Stellen (Vollzeitäquivalent) bei bis zu je zehn Intensivbehandlungsbetten. In Entnahmekrankenhäusern, die Transplantationszentren nach § 10 Abs. 1 TPG sind, muss die Freistellung insgesamt eine volle Stelle betragen.

Nach § 8 Abs. 2 AG TPG muss das Entnahmekrankenhaus das fachlich zuständige Ministerium und die Koordinierungsstelle jährlich und bei jeder Neubenennung eines Transplantationsbeauftragten sowie über den Umfang der Freistellung des Transplantationsbeauftragten unterrichten. Zudem unterrichtet das Krankenhaus das fachlich zuständige Ministerium jährlich über den Kostenaufwand nach § 4 Abs. 5 Nr. 3 AG TPG.

Die Novelle des rheinland-pfälzischen Landesausführungsgesetzes, das seit dem 1. Januar 2019 in Kraft ist, spezifiziert die bundesgesetzlichen Regelungen. So wurden die erforderlichen Qualifikationen der Transplantationsbeauftragten in § 4 Abs. 2 AG TPG konkretisiert.

Transplantationsbeauftragte sollen demnach Ärztinnen und Ärzte sein, die über eine für diese Tätigkeit geeignete Facharztausbildung verfügen. Diese liegt vor, wenn eine Facharztausbildung in einem Fachgebiet mit einer nach der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen sechsmonatigen Weiterbildung in der Intensivmedizin oder eine über die Facharztqualifikation hinausgehende mindestens sechsmonatige intensivmedizinische Tätigkeit nachgewiesen wird.

Zudem muss das Fortbildungscurriculum „Transplantationsbeauftragter Arzt“ der Bundesärztekammer (BÄK) von Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung absolviert sein.

Gemäß § 4 Abs. 3 AG TPG besteht in Rheinland-Pfalz seit dem 1. Januar 2019 zusätzlich die Möglichkeit, qualifiziertes Pflegepersonal als Transplantationsbeauftragte zu bestellen. Dies gilt für Entnahmekrankenhäuser mit mindestens einer oder einem ärztlichen Transplantationsbeauftragten.

Dort können Aufgaben der oder des Transplantationsbeauftragten, für die kein ausdrücklicher Arztvorbehalt besteht, auf Pflegefachkräfte mit langjähriger Erfahrung und Leitungsfunktion in der Intensivpflege übertragen werden. Voraussetzung ist, dass diese das Fortbildungscurriculum absolviert haben.

Insbesondere aufgrund der Nähe zu den Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen, aber auch hinsichtlich der Qualifikationen des Pflegepersonals, war die Einbindung des Pflegepersonals in die Prozesse rund um die Organspende für Rheinland-Pfalz von besonderer Priorität.

1.3. Curriculare Fortbildung Organspende für Transplantationsbeauftragte

Die Transplantationsbeauftragten müssen für ihre Aufgabe qualifiziert sein. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Gesundheit Rheinland-Pfalz (MWWG), ehemals Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz (MWG), hat sich gemeinsam mit der Akademie für Ärztliche Fortbildung in Rheinland-Pfalz, der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz und der DSO zum Ziel gesetzt, die Transplantationsbeauftragten der Entnahmekrankenhäuser in Rheinland-Pfalz optimal auf ihre Aufgabe vorzubereiten.

Dazu wird seit dem Jahr 2013 in Rheinland-Pfalz jährlich das Curriculum Organspende nach den Vorgaben der BÄK angeboten. Ziel des Curriculums ist die Vermittlung sämtlicher Aspekte der postmortalen Organspende und Transplantation von den gesetzlichen Grundlagen über Spendererkennung, Hirntod und Hirntoddiagnostik, Angehörigenbetreuung und Allokation bis hin zur erfolgreichen Transplantation.

Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes von 2019 wurde in § 9b Abs. 1 TPG darüber hinaus festgeschrieben, dass die Transplantationsbeauftragten für die Teilnahme an fachspezifischen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von ihren Entnahmekrankenhäusern freizustellen und die Kosten von den Krankenhäusern zu tragen sind.

Zudem sieht das rheinland-pfälzische Landesausführungsgesetz zur Qualitätssicherung unter § 4 Abs. 3 und 5 eine weitere Konkretisierung vor. So ist eine regelmäßige Teilnahme

der Transplantationsbeauftragten, mindestens alle zwei Jahre, an Fortbildungsangeboten, die von der Landesärztekammer zertifiziert sind, vorgeschrieben.

Im Jahr 2024 fand unter Begleitung des MWG eine Curriculare Fortbildung für die Transplantationsbeauftragten statt. Im Jahr 2025 fanden eine curriculare Fortbildung und ein Refresher-Kurs für transplantationsbeauftragte Ärztinnen und Ärzte statt.

Darüber hinaus finden seit 2018 von der DSO organisierte Fachpflegesymposien in Frankfurt statt, an denen auch Pflegende aus Rheinland-Pfalz teilnehmen können. Diese Symposien erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Waren es 2018 noch 159 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, so stieg die Zahl im Jahr 2025 auf über 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an.

1.4. Angehörigenbetreuung

Eine weitere wichtige Forderung der Länder, die in der Bundesnovelle 2019 Berücksichtigung fand, war die Angehörigenbetreuung. In § 12a TPG wird der Koordinierungsstelle die Befugnis eingeräumt, Angehörigentreffen anzubieten und im Nachgang einer Organspende sowie im Rahmen der Angehörigenbetreuung, anonymisierte Schreiben zwischen Angehörigen der Organspenderin oder des Organspenders und den Organempfängerinnen und Organempfängern zu übermitteln. Der Gesetzgeber ist damit dem langjährigen Wunsch der Angehörigen von Organspendern nachgekommen.

1.5. Finanzierung

Mit dem am 1. April 2019 in Kraft getretenen Bundesgesetz wurden auch die Vergütungsregelungen für die Entnahmekrankenhäuser und die Transplantationsbeauftragten neugestaltet. Die folgenden Abschnitte stellen die Entwicklungen in den Jahren 2024 und 2025 differenziert nach den jeweils geltenden rechtlichen Regelungen dar.

1.5.1. Finanzierung der Entnahmekrankenhäuser

Laut GKV-Spitzenverband beginnt der Prozess der Organspende mit der Identifikation eines geeigneten Spenders. In der Regel handelt es sich um Patientinnen und Patienten, die aufgrund einer massiven, akuten Hirnschädigung, zum Beispiel infolge einer Blutung, eines Verkehrsunfalles oder Ähnlichem, behandelt werden und trotz Einsatzes aller intensivmedizinischen Möglichkeiten versterben.

Die Leistungen, die während einer Organspende durch das Entnahmekrankenhaus und die DSO als Koordinierungsstelle erbracht werden, entstehen nach dem Tod der Organspenderin oder des Organspenders. Mit dem Tod endet jedoch die Leistungspflicht der Krankenkasse der Organspenderin oder des Organspenders, weshalb eine Finanzierungslücke entsteht.

Daher wurde im Transplantationsgesetz geregelt, dass die Kosten, die zur Vorbereitung einer Organtransplantation nach dem Tod einer potentiellen Organspenderin oder eines potentiellen Organspenders entstehen, separat durch die DSO vergütet werden (Quelle: GKV-Spitzenverband 2026, abgerufen unter: https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/krankenhaeuser/transplantation/transplantation_finanzierung/finanzierung.jsp, abgerufen am 19.06.2026).

So heißt es laut GKV-Spitzenverband weiter: „Der Kostenträger des Organempfängers zahlt eine Pauschale je transplantiertem postmortal gespendeten Organ an die DSO. Damit sind alle Kosten, die bei der Feststellung der medizinischen und rechtlichen Eignung eines Organspenders sowie bei Entnahme und Transport der Organe entstehen, abgedeckt (inklusive frustraner Organspenden)“ (ebd.).

Jährliche Budgetvereinbarungen zwischen der DSO und den Auftraggebern – dem GKV-Spitzenverband, der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) und der Bundesärztekammer (BÄK) – regeln die Höhe dieser Pauschalen. Diese basieren auf den Daten und Kosten der an der Kalkulation teilnehmenden Entnahmekrankenhäuser. Diese Genehmigung und Veröffentlichung durch das Bundesministerium für Gesundheit erfolgt im Bundesanzeiger (ebd.).

Die Pauschalvergütung wird, wie beschrieben, von der DSO als Aufwandserstattung für Organentnahmen bei Postmortalspenden ausgezahlt. Dabei werden sowohl die erfolgreichen Organspenden, als auch die sogenannten „frustranen“ Organspendeversuche (mit unterschiedlichen Pauschalen) abgebildet.

Seit Inkrafttreten des zweiten Bundesgesetzes am 1. April 2019 erhalten die Entnahmekrankenhäuser eine höhere Vergütung für den entstandenen Aufwand bei einer Organspende. Die Aufwandserstattung setzt sich seither aus einem Modulsystem mit drei Pauschalen zusammen, welche die einzelnen Prozessschritte differenziert abbilden. In Abbildung 1 ist dieses Modulsystem mit den entsprechenden Pauschalen für das Jahr 2025 dargestellt.

Abbildung 1: Aufwandserstattung für Entnahmekrankenhäuser für Leistungen im Rahmen der Organspende, Quelle: DSO Jahresbericht 2025, S. 20.

Zu A) Grundpauschale Diagnostik irreversibler Hirnfunktionsausfall (gem. § 9a Abs. 3 Nr. 1 TPG): Deckt alle Leistungen ab, die ein Entnahmekrankenhaus für die vollständig durchgeführte Diagnostik des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls (IHA) erbringt und im Zusammenhang mit einer möglichen Organspende erfolgen. Die Vergütung erfolgt auch, wenn letztlich kein irreversibler Hirnfunktionsausfall diagnostiziert wird. Für die Vergütung der Grundpauschale müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein, darunter kein Widerspruch zur Organspende, keine medizinischen Kontraindikationen zum Zeitpunkt des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls und eine zeitnahe Benachrichtigung der DSO.

Zu B) Intensivpauschale nach festgestelltem irreversiblem Hirnfunktionsausfall (gem. § 9a Abs. 3 Nr. 2 TPG): Pauschale für Leistung der intensivmedizinischen Versorgung der Organspenderin/des Organspenders. Die Intensiv- und Entnahmepauschale erfordern die Einwilligung in eine Organspende (§ 3 TPG) bzw. die Zustimmung der nächsten Angehörigen (§ 4 TPG) und gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft. Die IHA-Diagnostik wird vergütet, unabhängig vom Ergebnis der Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls. Die Intensivpauschale wird differenziert nach Ablehnung und Zustimmung zu einer Organspende.

Zu C) Entnahmepauschale (nach § 9a Abs. 3 Nr. 3 TPG) - Leistungen der Organentnahme
Die Entnahmepauschale umfasst die Vergütung von Einorgan- oder Mehrorganentnahmen sowie Abbrüchen im Operationssaal.

Zusätzlich erhalten die Entnahmekrankenhäuser nach § 9a Abs. 3 Satz 3 TPG einen Ausgleichszuschlag in doppelter Höhe der Summe der abgerechneten Pauschalen. Dieser Zuschlag deckt die besondere Inanspruchnahme der Infrastruktur der Klinik im Rahmen einer Organspende.

1.5.2. Finanzierung der Transplantationsbeauftragten

Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes zum 1. April 2019 wurde auch die Finanzierung der Transplantationsbeauftragten gestärkt. So erhalten die Entnahmekrankenhäuser von der DSO eine Aufwandserstattung der durch die Freistellung der Transplantationsbeauftragten gem. § 9b Absatz 3 TPG entstandenen Kosten. Mit Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes am 1. April 2019 wurde der Gesamtbetrag für die Finanzierung der Transplantationsbeauftragten erhöht. 2024 und 2025 wurden hierfür jährlich 42 Millionen Euro bereitgestellt.

Im Jahr 2024 betrug die Transplantationsbeauftragtenpauschale 12.378 Euro je transplantiertes Organ und im Jahr 2025 13.868 Euro (Quelle: GKV-Spitzenverband 2026, abgerufen unter: https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/krankenhaeuser/-transplantation/koordinierung_dso/koordinierung_dso.jsp , abgerufen am 19.06.2026).

Die Refinanzierung der Transplantationsbeauftragten in den Entnahmekrankenhäusern erfolgt über den Sozialversicherungsträger des jeweiligen Organempfängers. So erhält die DSO für jedes transplantierte Organ entsprechende Pauschalen.

Die DSO zahlt den Entnahmekrankenhäusern zudem einen bundesweit einheitlichen Aufwandsersatz für die Transplantationsbeauftragten. Die Zahlung des Aufwandersatzes ist mit Mindestanforderungen zur Freistellung der Transplantationsbeauftragten und einem

Nachweis der zweckentsprechenden und fristgerechten Mittelverwendung verknüpft. Die Auszahlung des Aufwandsersatzes an die Entnahmekrankenhäuser erfolgt quartalsweise.

Die Höhe des Aufwandsersatzes für jedes Jahr legen die Vertragsparteien im Rahmen der Budgetvereinbarungen fest. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Personalkosten entsprechend der Qualifikation der als Transplantationsbeauftragte oder Transplantationsbeauftragter tätigen Berufsgruppen im Durchschnitt mit diesem einheitlichen Betrag sachgerecht berücksichtigt werden (Quelle: DSO 2026, abgerufen unter: Vereinbarung zur Tätigkeit und Finanzierung von Transplantationsbeauftragten nach § 7 Absatz 5 des Vertrages nach § 11 Absatz 2 TPG vom 11. November 2019, abgerufen am 14.08.2026).

Für das Jahr 2024 wurde ein einheitlicher Aufwandsersatz von 15.331 Euro je 0,1 Vollzeitäquivalent vereinbart. Im Jahr 2025 betrug der einheitliche Aufwandsersatz 16.052 Euro je 0,1 Vollzeitäquivalent. (Quelle: GKV-Spitzenverband 2026, abgerufen unter: https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/krankenhaeuser/transplantation/-koordinierung_dso/koordinierung_dso.jsp , abgerufen am 19.06.2026).

1.5.3. Finanzierung der Transplantationsbeauftragten in der Region Mitte und Rheinland-Pfalz in den Jahren 2024 und 2025

Insgesamt haben die Krankenhäuser in der **Region Mitte** (Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) im Jahr 2024 5.810.449 Euro und im Jahr 2025 6.244.228 Euro erhalten.

Die durchschnittliche Verteilung der Auszahlungsbeträge der DSO in der Region Mitte auf die jeweiligen Krankenhauskategorien ergibt sich aus den folgenden Tabellen.

Kategorie	Gesamt	Rücklauf	in %	Auszahlungssumme €	Durchschnitt €
A - Universitätsklinik	5	5	100,0%	981.184	196.237
B - KH mit Neurochirurgie	16	14	87,5%	1.134.494	81.035
C - KH ohne Neurochirurgie	153	140	91,5%	3.694.771	26.391
Gesamt	174	159	91,4%	5.810.449	36.544

Tabelle 1: TxB Finanzierung 2024 - DSO Region Mitte, Quelle: DSO 2026.

Kategorie	Gesamt	Rücklauf	in %	Auszahlungssumme €	Durchschnitt €
A - Universitätsklinik	5	5	100,0%	1.027.328	205.466
B - KH mit Neurochirurgie	16	15	93,8%	1.252.056	83.470
C - KH ohne Neurochirurgie	149	141	94,6%	3.964.844	28.119
Gesamt	170	161	94,7%	6.244.228	38.784

Tabelle 2: TxB Finanzierung 2025 - DSO Region Mitte, Quelle: DSO 2026.

In **Rheinland-Pfalz** erhielten die Entnahmekrankenhäuser im Jahr 2024 2.008.361 Euro und im Jahr 2025 2.102.812 Euro. Die durchschnittliche Verteilung der Auszahlungsbeträge der DSO in Rheinland-Pfalz auf die jeweiligen Krankenhauskategorien ergibt sich aus den folgenden Tabellen.

Kategorie	Gesamt	Rücklauf	in %	Auszahlungs-summe €	Durch-schnitt €
A - Universitätsklinik	1	1	100,0%	153.310	153.310
B - KH mit Neurochirurgie	6	5	83,3%	429.268	85.854
C - KH ohne Neurochirur-gie	62	53	85,5%	1.425.783	26.902
Gesamt	69	59	85,5%	2.008.361	34.040

Tabelle 3: TxB Finanzierung 2024 – Rheinland-Pfalz, Quelle: DSO 2026.

Kategorie	Gesamt	Rücklauf	in %	Auszahlungs-summe €	Durch-schnitt €
A - Universitätsklinik	1	1	100,0%	160.520	160.520
B - KH mit Neurochirurgie	6	5	83,3%	449.456	89.891
C - KH ohne Neurochirur-gie	59	53	89,8%	1.492.836	28.167
Gesamt	66	59	89,4%	2.102.812	35.641

Tabelle 4: TxB Finanzierung 2025 – Rheinland-Pfalz, Quelle: DSO 2026.

1.6. Transplantationsregister

Das Transplantationsregister ist deutschlandweit die einzige zentrale Stelle, die Daten über Organspenden, Transplantationen, Spenderinnen und Spender sowie Empfängerinnen und Empfänger bündelt.

Das Transplantationsregister wurde am 1. November 2016 eingeführt. Es soll die Verbesserung und Weiterentwicklung der Transplantationsmedizin unterstützen. In Deutschland war die Erhebung transplantationsmedizinischer Daten davor dezentral organisiert.

Erstmals werden mit dem Transplantationsregister medizinisch relevante Daten von Menschen, die Organe gespendet beziehungsweise empfangen haben, bundesweit zentral zusammengefasst und miteinander verknüpft. So erfasst das Transplantationsregister Daten, die bei einer Organspende, Organtransplantation sowie der Nachsorge von Transplantierten und Lebendspenderinnen und Lebendspendern erhoben werden. Angaben auf dem Organspendeausweis und damit die persönliche Entscheidung zur Organspende werden nicht erfasst.

Erst im Falle einer Organspende werden alle medizinisch relevanten Daten der spendenden Person in das Register aufgenommen. Die Daten der transplantierten Personen und der Lebendspenderinnen und Lebendspender werden nur dann übermittelt und gespeichert, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben. Alle Daten werden von einer unabhängigen Vertrauensstelle verschlüsselt, pseudonymisiert und an das Transplantationsregister

weitergeleitet. Zudem steht das Transplantationsregister unter der Aufsicht der Bundesbeauftragten und die Informationsfreiheit (BfDI) für Datenschutz.

Das Gesetz sieht vor, die Daten in anonymisierter Form zu nutzen, die bis zu zehn Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes dezentral bei verschiedenen Einrichtungen, zum Beispiel bei den Transplantationszentren, erhoben wurden. Daten zu Gewebespenden und Gewebetransplantationen werden im Transplantationsregister nicht erfasst.

Durch die Zusammenführung von Daten der Spenderinnen und Spender und der Daten der Transplantierten wird eine verlässliche Grundlage geschaffen, um die Transplantationsmedizin weiter zu verbessern und die Patientensicherheit (im Sinne des Empfängerschutzes) in Deutschland zu erhöhen. Das Register soll dazu beitragen, die Wartelistenkriterien sowie die Verteilung der Spenderorgane weiterzuentwickeln.

Nach einer Aufbauphase von fast drei Jahren konnte im Juli 2021 der Regelbetrieb gestartet werden. Seit Dezember 2023 stehen Neudaten ab dem Erfassungsjahr 2017 zur Abfrage bereit. Es wurde eine umfangreiche Datenbank mit ca. 3.000 Variablen zu mehr als 80.000 Transplantationen erstellt. Die anonymisierten Daten stehen festgelegten Organisationen und Forschungseinrichtungen für Analysen zur Verfügung.

Der GKV-Spitzenverband, die BÄK und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (TPG-Auftraggeber) überwachen gemeinsam die Umsetzung der Vorgaben aus dem Transplantationsgesetz (Quelle: Transplantationsregister 2026, abgerufen unter: www.transplantations-register.de, abgerufen am 19.06.2026).
Die Finanzierung des Transplantationsregisters wird über eine zusätzliche Pauschale über die DSO abgewickelt (Quelle: DSO Jahresbericht 2025).

1.7. Das Bundesgesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende

Das Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende ist am 1. März 2022 in Kraft getreten. Im Kern bleibt damit die derzeit geltende Rechtslage, die sogenannte Entscheidungslösung (sogenannte „erweiterte Zustimmungslösung“), unverändert bestehen.

Eine Organspende ist weiterhin grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Person zu Lebzeiten eingewilligt hat oder dessen nächste Angehörige bzw. nächster Angehöriger einer Organspende zugestimmt hat. Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Organspende präsenter in den Alltag der Menschen zu bringen und damit die Auseinandersetzung mit dieser sehr persönlichen Entscheidung zu stärken und zu unterstützen.

Eingebunden werden dabei unter anderem Hausärztinnen und Hausärzte. Diese können bei Bedarf ihre Patientinnen und Patienten alle zwei Jahre über die Organ- und Gewebespende ergebnisoffen beraten. Das Gesetz sieht außerdem vor, die Organ- und Gewebespende verstärkt in der ärztlichen Ausbildung zu verankern. Auch im Rahmen von Erste-Hilfe-Kursen soll Grundwissen zur Organ- und Gewebespende vermittelt werden. (Quelle: BIÖG 2026, abgerufen unter: https://www.organspende-info.de/gesetzliche-grundlagen/gesetz-staerkung-entscheidungsbereitschaft/, abgerufen am 19.06.2026).

Eine weitere wichtige Maßnahme ist die Einrichtung eines bundesweiten Online-Registers beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Das Organspende-Register kann seit dem 18. März 2024 genutzt werden. Es handelt sich um ein zentrales elektronisches Verzeichnis, in dem Bürgerinnen und Bürger ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende festhalten können.

Der Eintrag ist kostenlos und freiwillig und kann jederzeit geändert oder widerrufen werden. Zum Jahresende 2024 lagen insgesamt 228.716 Erklärungen und zum 31. Dezember 2025 451.153 Erklärungen im Organspende-Register vor. 88,0 Prozent der Erklärungen aus 2025 beinhalten die (teilweise)[1] Zustimmung zur Organspende, 2,2 Prozent haben mit der Erklärung ihre Entscheidung auf eine andere Person übertragen und 9,8 Prozent widersprechen der Organspende mit ihrer Erklärung.

In Rheinland-Pfalz wurden 2024 10.318 und 2025 11.028 Erklärungen abgegeben. 88,4 Prozent der Erklärungen aus 2025 beinhalten die (teilweise) Zustimmung zur Organspende, 2,2 Prozent haben mit der Erklärung ihre Entscheidung auf eine andere Person übertragen und 9,3 Prozent widersprechen der Organspende mit ihrer Erklärung.
(Quelle: BfArM, abgerufen unter:
https://www.bfarm.de/DE/Das-BfArM/Aufgaben/Organspende-Register/_node.html#jahresbericht, abgerufen am 25.06.2026).

1.8. Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende (Drittes Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes)

Am 26. März 2026 wurde die Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende vom Deutschen Bundestag beschlossen, die zum 1. Juni 2026 in Kraft trat.

Mit der Gesetzesänderung werden auch Überkreuzlebendnierenspenden zwischen zwei oder mehr unterschiedlichen Paaren überkreuz ermöglicht, wenn eine direkte Spende aufgrund einer medizinischen Inkompatibilität nicht durchgeführt werden kann.

Darüber hinaus wird erstmals eine anonyme Spende an eine unbekannte Person ermöglicht, die sogenannte „nicht gerichtete anonyme Nierenspende“, wobei die spendende Person keinen Einfluss auf den Empfänger der Organspende hat.

Für die Überkreuzlebendnierenspenden und die nicht gerichtete anonyme Nierenspende wird ein nationales Vermittlungsprogramm aufgebaut, über welches die Koordination und Durchführung erfolgt.

Ergänzend verfolgt das Gesetz einen umfassenden Schutz der Spenderinnen und Spender. So sind verpflichtende, unabhängige psychosoziale Beratungen sowie Evaluationen der Eignung der Spenderinnen und Spender und eine individuelle, kontinuierliche Betreuung der Betroffenen im Transplantationszentrum über den ganzen Spendeprozess vorgesehen.

Außerdem sollen Personen, die selbst eine Niere gespendet haben und im späteren Lebensverlauf eine Nierentransplantation benötigen, bei der Vermittlung einer postmortal gespendeten Niere entsprechend berücksichtigt werden.

[1] Eine Zustimmung kann entweder vollumfassend (uneingeschränkte Zustimmung), exkludierend (einzelne Organe/Gewebe werden ausgeschlossen) oder inkludierend (es werden bestimmte Organe/Gewebe eingeschlossen) erfolgen.

Mit der Gesetzesänderung sollen die Möglichkeiten der Lebendnierenspende erweitert und dadurch den langen Wartezeiten auf eine Nierentransplantation sowie dem anhaltenden Mangel an verfügbaren Spenderorganen entgegengewirkt werden. (Quelle: Bundesministerium für Gesundheit, abgerufen unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/bundestag-beschliesst-reform-zur-lebendorganspende-pm-26-03-2026, abgerufen am 29.06.2026).

Die Auswirkungen dieser Gesetzesänderung auf die Organspendezahlen können erst im nächsten Organspendebericht dargestellt werden.

2. Statistische Analysen der Organspende und -transplantation in Deutschland und Rheinland-Pfalz: 2024 bis 2025

2.1. Transplantationszentren in Deutschland und Rheinland-Pfalz

Chirurgische Kliniken, die von den Landesministerien als Transplantationszentren zugelassen sind, bieten ein oder mehrere spezialisierte Transplantationsprogramme an. Diese Anerkennung und die entsprechenden Voraussetzungen dafür sind im Transplantationsgesetz festgelegt. Für die Zulassung solcher Zentren ist es erforderlich, spezifische Schwerpunkte, je nach Organ (z.B. Niere, Leber, Herz u.a.), zu definieren, um eine effiziente, bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Versorgung zu ermöglichen.

Derzeit sind bundesweit 42 Transplantationszentren mit 117 Transplantationsprogrammen zugelassen (Quelle: DSO, Stand Juni 2026). Die Transplantationszentren registrieren die Patientinnen und Patienten für die Warteliste und leiten die Daten an Eurotransplant zur Registrierung weiter.

In Rheinland-Pfalz haben zwei Krankenhäuser einen Versorgungsauftrag zur Organtransplantation, insbesondere hinsichtlich der folgenden Organe:

- Universitätsmedizin Mainz: Lunge, Niere, Leber, Pankreas
- Westpfalzklinikum Kaiserslautern: Niere, Pankreas.

Die Tätigkeitsberichte der Transplantationszentren nach § 11 Abs. 5 TPG sind auf der Website der DSO abrufbar (Quelle DSO, abgerufen unter: https://dso.de/organspende/statistiken-berichte/berichte-der-transplantationszentren, abgerufen am 19.06.2026).

In beiden Transplantationszentren hat bereits vor der Richtlinienänderung im Jahr 2013 ein Mehr-Augen-Prinzip bei der Aufnahme von Patientinnen und Patienten auf die Warteliste und bei ihrer Einstufung als hochdringlich stattgefunden. Die Einstufung als hochdringlich führt dazu, dass Patientinnen und Patienten aufgrund ihrer zunehmenden Beeinträchtigung schneller ein Organ erhalten.

Um die beste Versorgung jeder einzelnen Patientin und jedes einzelnen Patienten zu erreichen und damit gleichzeitig auch Manipulationen zu vermeiden, sind bereits seit langem interdisziplinäre Transplantationskonferenzen etabliert. Hierbei werden medizinische Fachrichtungen, wie zum Beispiel die Nephrologie oder die Hepatologie, aus Bereichen der

Inneren Medizin eingebunden, die ansonsten keine organisatorische Verbindung zur Transplantationschirurgie haben.

Um die Abläufe so transparent wie möglich zu gestalten, wird bereits seit Langem lückenlos und nachvollziehbar dokumentiert. Die Zentren sind offen dafür, in Zukunft eine noch stärker standardisierte Dokumentation im Transplantationsbereich durchzuführen.

Gemäß § 16 TPG stellt die BÄK den Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft in Richtlinien fest. Der aktuelle Stand der Richtlinien zur Wartelistenführung und Organvermittlung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 5 TPG kann über die Webseite der BÄK abgerufen werden (Quelle BÄK, abgerufen unter: https://www.bundesaerztekammer.de/baek/ueber-uns/richtlinien-leitlinien-empfehlungen-und-stellungnahmen/transplantationsmedizin, abgerufen am 26.06.2026).

2.2. Postmortale Organspende in Deutschland

Im Jahr 2025 haben 985 Menschen nach ihrem Tod ein oder mehrere Organe gespendet. Das ist eine moderate Steigerung von 3,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2024 gab es 953 Organspenderinnen und Organspender). Damit ist die Organspende in Deutschland auf dem höchsten Stand seit 2012.

Dennoch stagniert die Zahl der Organspenderinnen und Organspenderinnen weiterhin auf einem niedrigen Niveau (siehe Abbildung 2).

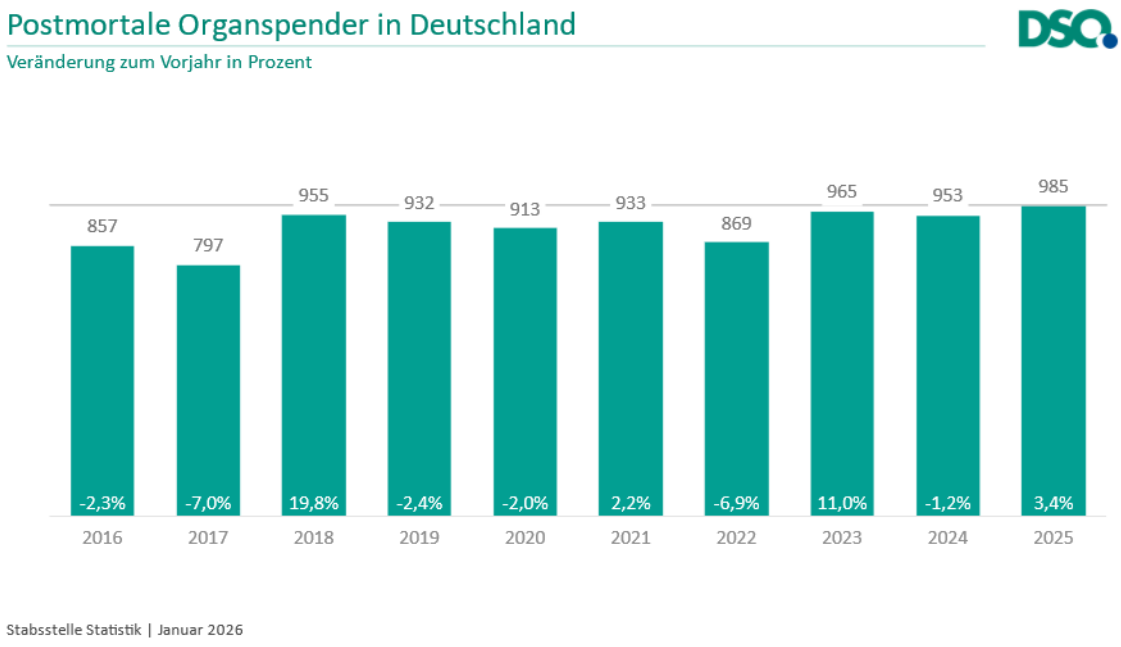

Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl an Organspenderinnen und Organspendern entsprechend der Jahresberichte der DSO 2016 bis 2025, Quelle: DSO, 2026.

Im Jahr 2025 gab es 11,8 Organspenderinnen und Organspender je eine Million Einwohnerinnen und Einwohner. Das ist eine kaum merkliche Steigerung zum Vorjahr mit 11,4 Organspenderinnen und Organspendern je eine Million Einwohnerinnen und Einwohner (siehe Abbildung 3).

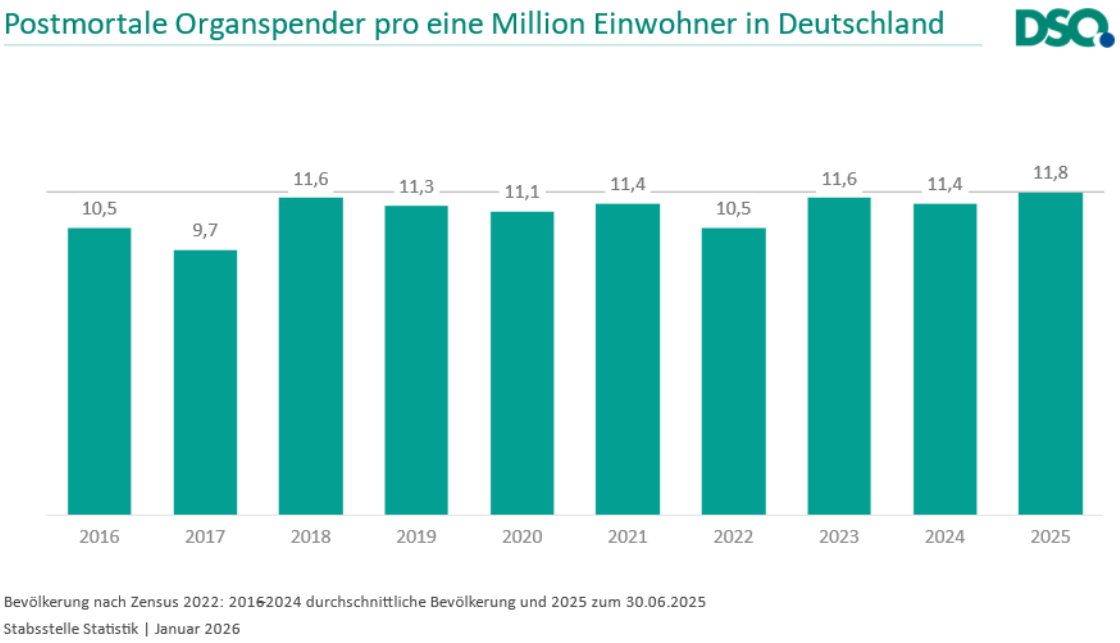

Abbildung 3: Postmortale Organspender je eine Million Einwohnerin in Deutschland, Quelle: DSO, 2026.

Die Zahl der entnommenen und transplantierten Organe je Spenderin bzw. Spender ist in den letzten Jahren nahezu unverändert geblieben. Im Durchschnitt wurden in den Jahren 2023 und 2024 je Spenderin bzw. Spender drei Organe entnommen und transplantiert. Die aktuellen Daten für 2025 zeigen, dass die Zahl der entnommenen Organe je Spenderin bzw. Spender bei 3,1 Organen liegt (Quelle: Jahresberichte der Deutschen Stiftung Organtransplantation).

2.3. Postmortale Organspende in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz sind die Organspendezahlen, nach einem Höchststand von 61 Organspenderinnen und Organspendern im Jahr 2020, in den darauffolgenden Jahren deutlich gesunken. Zum Teil kann dieser Rückgang auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen sein. Auch in den letzten zwei Jahren haben sich die Organspendezahlen hiervon noch nicht erholt.

So gab es im Jahr 2024 einen Rückgang um 15 Prozent gegenüber dem Vorjahr mit 35 Spenderinnen und Spendern. Im Jahr 2025 war wieder ein kleiner Anstieg auf 39 Spenderinnen und Spender zu verzeichnen (siehe Tabelle 5).

Die Anzahl der postmortalen Organspenderinnen und Organspender in Rheinland-Pfalz im Jahresvergleich zeigt Tabelle 5.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl postmortaler Organspender	39	38	38	37	49	**61**	57	33	41	35	39
Prozentuale Veränderung zum Vorjahr (gerundet)	-11%	-3%	0	-3%	+32%	+24%	-6%	-42%	+24%	-15%	+11%

Tabelle 5: Postmortale Organspende in Rheinland-Pfalz im Jahresvergleich. Quelle: DSO, 2025.

Die Spendenquote je eine Million Einwohnerinnen und Einwohner in Rheinland-Pfalz lag 2024 bei 8,5 Spenderinnen und Spendern und stieg 2025 leicht auf 9,5 Spenderinnen und Spender je eine Million Einwohnerinnen und Einwohner.

Tabelle 6 gibt einen Überblick über die jeweiligen rheinland-pfälzischen Krankenhäuser, die in den Jahren 2024 bis 2025 mindestens einen organspendebezogenen Kontakt mit der DSO hatten. Aufgeführt ist zum einen die Anzahl der Kontakte, die nicht zu einer Organspende geführt haben, und zum anderen die Anzahl der Kontakte, die zu einer Organspende geführt haben.

Ort	Krankenhaus	Krankenhaus - Kategorie (nach DSO)	Nicht zur Organspende führende Kontakte		Organspender	
			2024	2025	2024	2025
Mainz	Universitätsmedizin der J. Gutenberg Universität	A	7	9	8	9
Idar-Oberstein	SHG: Klinikum Idar-Oberstein GmbH	B	1	1		1
Kaiserslautern	Westpfalz-Klinikum GmbH, Standort I	B	5	6	4	4
Koblenz	Bundeswehrzentralkrankenhaus Koblenz	B	3	6		2
Koblenz	Evangelisches Stift St. Martin Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH	B	11	11	9	6
Landstuhl	Landstuhl Regional Medical Center US-Army	B		2	1	
Ludwigshafen	Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik	B	4	3	3	1
Trier	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	B	8	13	3	3
Altenkirchen	DRK-Krankenhaus Altenkirchen-Hachenburg, Standort Altenkirchen	C	1			
Andernach	Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach	C	1			
Andernach	St. Nikolaus-Stiftshospital GmbH	C		1		
Asbach	DRK Kamillus-Klinik Asbach	C		1		
Bad Dürkheim	Evangelisches Krankenhaus Bad Dürkheim	C	3			
Bad Ems	Hufeland-Klinik Bad Ems GmbH	C		1		

Bad Kreuznach	Diakonie Kliniken Bad Kreuznach gGmbH Standort Mühlenstraße/ Marienwörth	C	1	2		
Bad Kreuznach	Diakonie Kliniken Bad Kreuznach gGmbH Standort Ringstraße	C	1			
Bad Neuenahr-Ahrweiler	Marienhaus Klinikum Kreis Ahrweiler Krankenhaus Maria Hilf	C		1		
Bingen	Heilig-Geist-Hospital Bingen gGmbH	C	1			
Bitburg	Marienhaus Klinikum Eifel Bitburg	C	1			1
Cochem	Marienkrankenhaus Cochem GmbH	C		1		
Daun	Krankenhaus Maria Hilf GmbH	C	1	1		
Dernbach	Herz-Jesu-Krankenhaus	C		1		
Diez	Krankenhausgesellschaft St. Vincenz mbh St. Vincenz-Krankenhaus Diez	C		1		
Frankenthal	Stadtklinik Frankenthal	C	4		1	
Hachenburg	Evangelisches Klinikum Westerwald gGmbH Standort Hachenburg	C	1	1		
Kandel	Asklepios Südpfalzklinik Kandel	C		1	2	
Kirchen	Diakonie Klinikum Kirchen gGmbH	C	1	1		
Koblenz	Brüderhaus Koblenz	C	1		1	
Koblenz	Kemperhof Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH	C	6	2		
Koblenz	Marienhof Koblenz	C			1	2
Landau	Vinzentius-Krankenhaus Landau	C		2		
Landstuhl	Nardini Klinikum St. Johanis	C		2		
Linz (Rhein)	Franziskus Krankenhaus	C				1
Ludwigshafen	Klinikum der Stadt Ludwigshafen gGmbH	C	12	10	2	4
Ludwigshafen	St. Marien- und St. Annastiftskrankenhaus	C	1			
Mainz	Marienhaus Klinikum Mainz	C	3	1		1
Neuwied	DRK-Krankenhaus	C	1	1		
Neuwied	Marienhaus Klinikum, St.-Elisabeth	C	3	1		1
Pirmasens	Krankenhaus Pirmasens - Standort Pirmasens	C	2	1		
Selters	Evangelisches Klinikum Westerwald gGmbH Standort Selters	C	2			
Simmern	Hunsrück Klinik	C				1
Speyer	Diakonissen-Stiftungs-Krankenhaus	C	6	4		1
Speyer	Sankt Vincentius Krankenhaus	C		1		
Trier	Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen - Mitte	C		1		1
Wittlich	Verbundkrankenhaus Bernkastel/Wittlich St.Elisabeth Krankenhaus Wittlich	C	2	6		
Worms	Klinikum Worms gGmbH	C	1			
Ergebnis			95	96	35	39

Tabelle 6: Rheinland-pfälzische Krankenhäuser, die in den Jahren 2024-2025 mindestens einen organspendebezogenen Kontakt mit der DSO hatten. Quelle: DSO, 2026.

2.4. Lebendspende in Deutschland

Das Transplantationsgesetz in Deutschland sah die Lebendspende bisher lediglich als subsidiär gegenüber der postmortalen Organspende an. Mit der Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende wurde der Subsidiaritätsgrundsatz aufgehoben und die Voraussetzungen für medizinisch vorzugswürdige präemptive, d.h. der Dialysepflichtigkeit vorbeugende, Nierentransplantationen geschaffen (siehe hierzu Absatz 1.8.).

Übertragen werden am häufigsten eine Niere oder Teile der Leber, seltener ein Teil der Lunge, jedoch ausschließlich unter strikten Bedingungen. Diese Regelung stellt sicher, dass solche Eingriffe freiwillig, mit dem geringstmöglichen medizinischen Risiko für die Spenderin oder den Spender durchgeführt werden. (Quelle: Bundesministerium für Gesundheit, abgerufen unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/detail/lebendorganspende-reform, abgerufen am 29.06.2026).

In den Jahresberichten der DSO sind die Anzahl der Lebendspenderinnen und Lebendspender wie folgt in Tabelle 7 aufgeführt:

	2015	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Anzahl der Nieren Lebendspender	645	597	557	638	520	451	475	535	608	632	672
Anzahl der Leber Lebendspender	45	50	61	52	54	52	54	41	50	56	67

Tabelle 7: Anzahl der Nieren- und Leberlebendspenden 2015 bis 2025 in Deutschland. Quelle: DSO, 2025.

2.5. Lebendspende in Rheinland-Pfalz

Die Anzahl der Nieren- und Leber-Lebendspenden in den beiden rheinland-pfälzischen Transplantationszentren der Universitätsmedizin Mainz (MZ) und des Westpfalzklinikum Kaiserslautern (KL) hat sich in den letzten Jahren wie in Tabelle 8 dargestellt entwickelt:

		2015	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
MZ	Niere	4	1	6	8	11	9	5	6	9	10	9
	Leber	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KL	Niere	3	7	8	9	9	7	2	7	11	11	9

Tabelle 8: Anzahl der Nieren- und Leberlebendspenden 2015-2025 an den rheinland-pfälzischen Transplantationszentren. Quelle: DSO, 2025.

2.6. Transplantierte Organe und Warteliste in Rheinland-Pfalz

Am häufigsten werden in Rheinland-Pfalz Nieren und Lebern transplantiert.

An der Universitätsmedizin Mainz stieg die Anzahl der Nierentransplantationen insgesamt mit leichten jährlichen Schwankungen seit 2010 – mit Ausnahme der Pandemiejahre – kontinuierlich an und erreicht im Jahr 2023 einen bisherigen Höchststand von 39 transplantierten Nieren; sank dann aber wieder ab und lag 2025 bei 25 transplantierten Nieren.

Bei den Lebertransplantationen in der Universitätsmedizin Mainz wurde der Höchststand im Jahr 2018 mit 53 transplantierten Lebern erreicht. In den darauffolgenden Jahren sank die Zahl auf 42 Transplantationen, stieg in den letzten Jahren jedoch wieder an und liegt seit 2024 erneut bei 53.

Auch die Anzahl der Nierentransplantationen im Westpfalzklinikum Kaiserslautern stieg zwischen den Jahren 2015 und 2019 an und sank im Jahr 2020 auf insgesamt acht transplantierte Nieren. Seitdem ist wieder ein leichter Anstieg der Transplantationen zu verzeichnen. Im Jahr 2025 wurden in Kaiserslautern 13 Nieren transplantiert.

Tabelle 9 gibt einen Überblick über die in den Jahren 2015 bis 2025 in den rheinland-pfälzischen Transplantationszentren der Universitätsmedizin Mainz (MZ) und des Westpfalzklinikum Kaiserslautern (KL) durchgeführten Transplantationen.

		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
MZ	Lunge	6	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Niere	16	21	26	18	26	33	30	25	39	35	25
	Niere-Pankreas	1	1	1	2	3	3	2	1	0	1	0
	Leber	36	48	52	53	42	42	42	45	50	53	53
	Leber-Niere	0	0	0	2	1	2	2	0	1	1	0
	Pankreas	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KL	Niere	18	22	19	20	21	8	15	17	16	14	13
	Niere-Pankreas	1	1	0	0	2	0	1	1	0	0	0
	Pankreas	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 9: Durchgeführte Transplantationen an der Universitätsmedizin Mainz (MZ) und dem Westpfalzklinikum Kaiserslautern (KL). Quelle: DSO, 2026.

Die Tabellen 10 und 11 geben einen Überblick über die aktiven Wartelisten der beiden rheinland-pfälzischen Transplantationszentren.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Niere	64	79	76	83	99	99	100	100	96	99	112
Herz	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Lunge	6	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Leber	77	82	75	64	40	31	29	23	31	31	27
Pankreas	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Leber und Niere	1	1	1	3	2	2	1	0	1	2	2
Niere und Pankreas	3	5	5	9	7	4	4	3	4	2	4

Tabelle 10: Als transplantabel gemeldete Patientinnen und Patienten auf der aktiven Warteliste der Universitätsmedizin Mainz. Quelle: DSO, 2026.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Niere	72	75	73	69	64	64	58	60	53	53	32
Pankreas	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Niere und Pankreas	2	1	1	2	4	3	2	2	3	5	6

Tabelle 11: Als transplantabel gemeldete Patientinnen und Patienten auf der aktiven Warteliste des Westpfalzklinikums Kaiserslautern. Quelle: DSO, 2026.

3. Sensibilisierung und Aufklärung der Bevölkerung

3.1. Befragung des Bundesinstituts für öffentliche Gesundheit (BIÖG) zu Wissen, Einstellung und Verhalten der Allgemeinbevölkerung zur Organ- und Gewebespende

Neben der Stärkung der Organspende in den Krankenhäusern ist auch die Stärkung einer Organspendekultur in der Bevölkerung nach wie vor eine wichtige Gemeinschaftsaufgabe.

Das Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG), ehemals Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), leistet seit vielen Jahren Aufklärungsarbeit zur Organ- und Gewebespende. Ziel ist es, die Bevölkerung dazu zu befähigen, eine informierte und selbstbestimmte Entscheidung über eine mögliche Organ- und Gewebespende zu treffen, diese zu dokumentieren und die Angehörigen darüber zu informieren. Nach § 2 des TPG ist das BIÖG mit dieser Aufklärungsarbeit beauftragt. Eine wichtige Grundlage hierfür bilden die regelmäßig durchgeführten Repräsentativbefragungen.

Die Repräsentativbefragung 2024 wurde als Wiederholungsstudie der Befragungen aus den Jahren 2010, 2012, 2013, 2014, 2016, 2018, 2020 und 2022 konzipiert. Ziel der Untersuchung ist es, repräsentative Daten zum Wissensstand der Bevölkerung sowie zu deren Meinungen und Einstellungen gegenüber der Organ- und Gewebespende zu

gewinnen. Auf dieser Grundlage können geeignete Maßnahmen zur Information und Aufklärung entwickelt, geplant und weiterentwickelt werden.
(Quelle: BIÖG Forschungsbericht 2025, abgerufen unter: https://www.bioeg.de/fileadmin/user_upload/PDF/studien/organ_und_gewebespende_2024_ergebnisbericht.pdf, abgerufen am 30.07.2026).

Zur Ermittlung von Wissen, Einstellungen und Verhalten der Allgemeinbevölkerung zum Thema Organ- und Gewebespende führte das BIÖG von April bis Mai 2024 erneut eine bundesweite Repräsentativbefragung durch. Insgesamt wurden 4.001 Personen im Alter zwischen 14 und 75 Jahren befragt. Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse der Befragungen aus dem Jahr 2024 dargestellt.

Entscheidung zur Organ- und Gewebespende: 62 Prozent der 4.001 Befragten (2022: 61 Prozent der 4.004 Befragten) haben eine Entscheidung getroffen, ob sie nach dem Tod Organe und Gewebe spenden möchten. Weiterhin gaben von 2.627 Befragten, die eine Entscheidung getroffen haben, 74 Prozent an, einer Organspende zuzustimmen (2022: 73 Prozent der 2.605 Befragten). Lediglich 14 Prozent widersprachen der Organspende (2022: 13 Prozent) (siehe Abbildung 4).

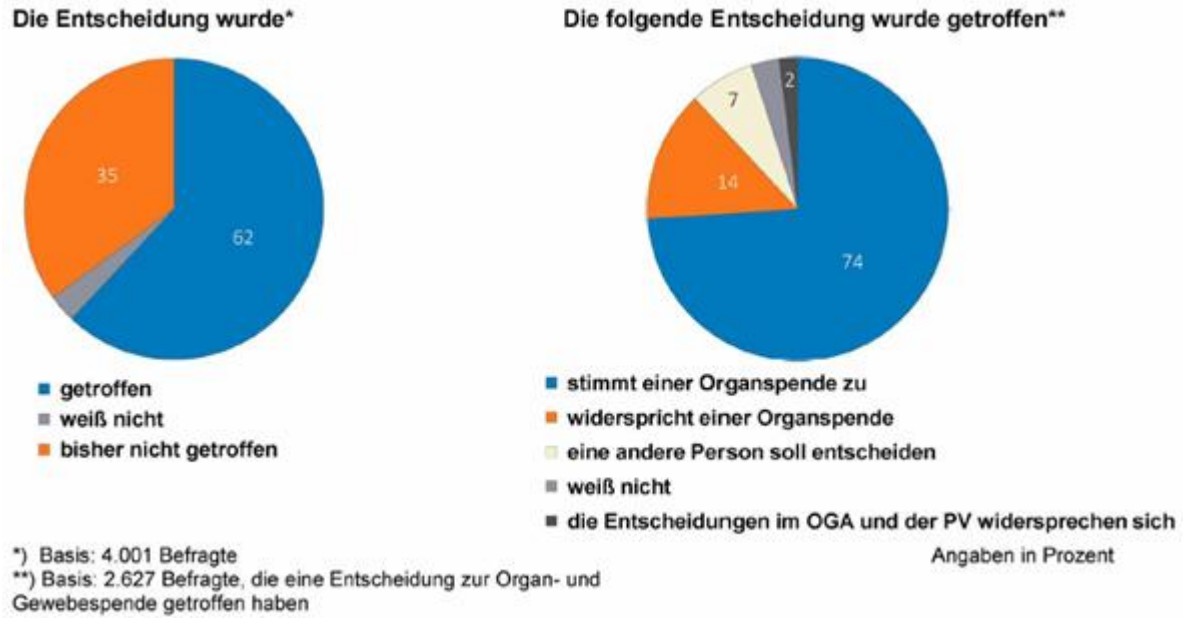

Abbildung 4: Art der Entscheidung zur Organ- und Gewebespende (dokumentiert oder nicht), Quelle: BIÖG Forschungsbericht 2025, abgerufen unter: https://www.bioeg.de/fileadmin/user_upload/PDF/studien/organ-_und_gewebespende_2024_ergebnisbericht.pdf, abgerufen am 04.05.2026).

Jedoch wird – ähnlich wie in den Vorjahren – deutlich, dass nur 32 Prozent der 4.001 Befragten (2022: 31 Prozent der 4.004 Befragten) ihre Entscheidung auch in einem Organspendeausweis dokumentiert hatten. Weitere 4 Prozent (2022: 4 Prozent) hatten ihre Entscheidung in einer Patientenverfügung und 9 Prozent (2022: 8 Prozent) in beiden Dokumenten festgehalten (siehe Abbildung 5).

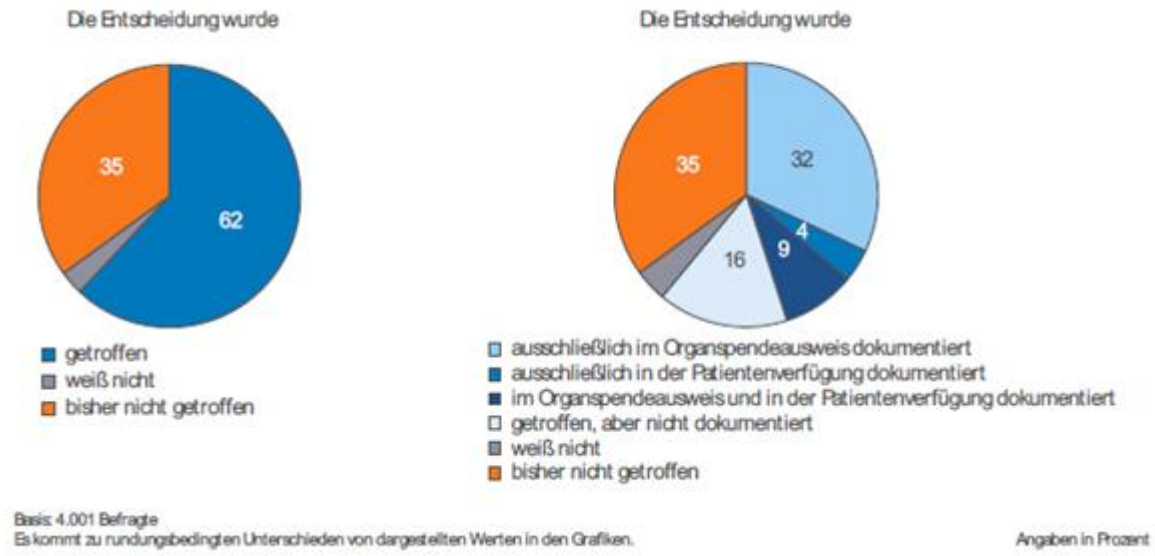

Abbildung 5: Entscheidungen zur Organ- und Gewebespende (getroffen oder nicht getroffen) und deren Dokumentation in der gesamten Stichprobe, Quelle: BIÖG Forschungsbericht 2025, abgerufen unter: https://www.bioeg.de/fileadmin/user_upload/PDF/studien/organ_und_gewebespende_2024_ergebnisbericht.pdf., abgerufen am 29.06.2026).

Insgesamt ist die Akzeptanz der Organ- und Gewebespende in der Bevölkerung hoch. Bereits in den Jahren 2012 und 2013 gaben 78 Prozent der Befragten an, der Organ- und Gewebespende eher positiv gegenüber eingestellt zu sein. Jeweils 11 Prozent äußerten eine neutrale beziehungsweise eher negative Haltung. Im Jahr 2024 gaben hingegen 85 Prozent der Befragten (2022: 84 Prozent) an, dass sie dieser eher positiv gegenüberstehen, 7 Prozent (2022: 9 Prozent) eher neutral eingestellt seien und 8 Prozent der Befragten (2022: 6 Prozent) haben eine eher negative Einstellung gegenüber der Organ- und Gewebespende (Quelle: BIÖG Forschungsbericht 2025, abgerufen unter: https://www.bioeg.de/fileadmin/user_upload/PDF/studien/organ_und_gewebespende_2024_ergebnisbericht.pdf, abgerufen am 01.07.2026).

Um zu untersuchen, aus welchen Gründen sich Personen trotz der insgesamt hohen Akzeptanz gegenüber der Organ- und Gewebespende entscheiden, wurden die 96 Befragten, die einer Spende widersprochen haben (2022: 86), zu ihren Beweggründen befragt (siehe Abbildung 6). So gaben diese als häufigste Gründe an, Angst vor Missbrauch sowie ein mangelndes Vertrauen zu haben (2024: 24 Prozent der Befragten; 2022: 24 Prozent der Befragten) oder generell gegen Organspende oder lebensverlängernde Maßnahmen zu sein (2024: 13 Prozent der Befragten; 2022: 12 Prozent der Befragten).

Im Vergleich zu 2022 haben im Jahr 2024 die Gründe als Spender/Spenderin nicht geeignet zu sein (2024: 10 Prozent der Befragten; 2022: 17 Prozent der Befragten) sowie Religiöse/ethische/spirituelle Gründe (2024: 10 Prozent der Befragten; 2022: 14 Prozent der Befragten) abgenommen. Gestiegen ist dagegen der Anteil der Befragten, die keinen Grund für ihren Widerspruch nennen konnten (2024: 15 Prozent der Befragten; 2022: 3 Prozent der Befragten).

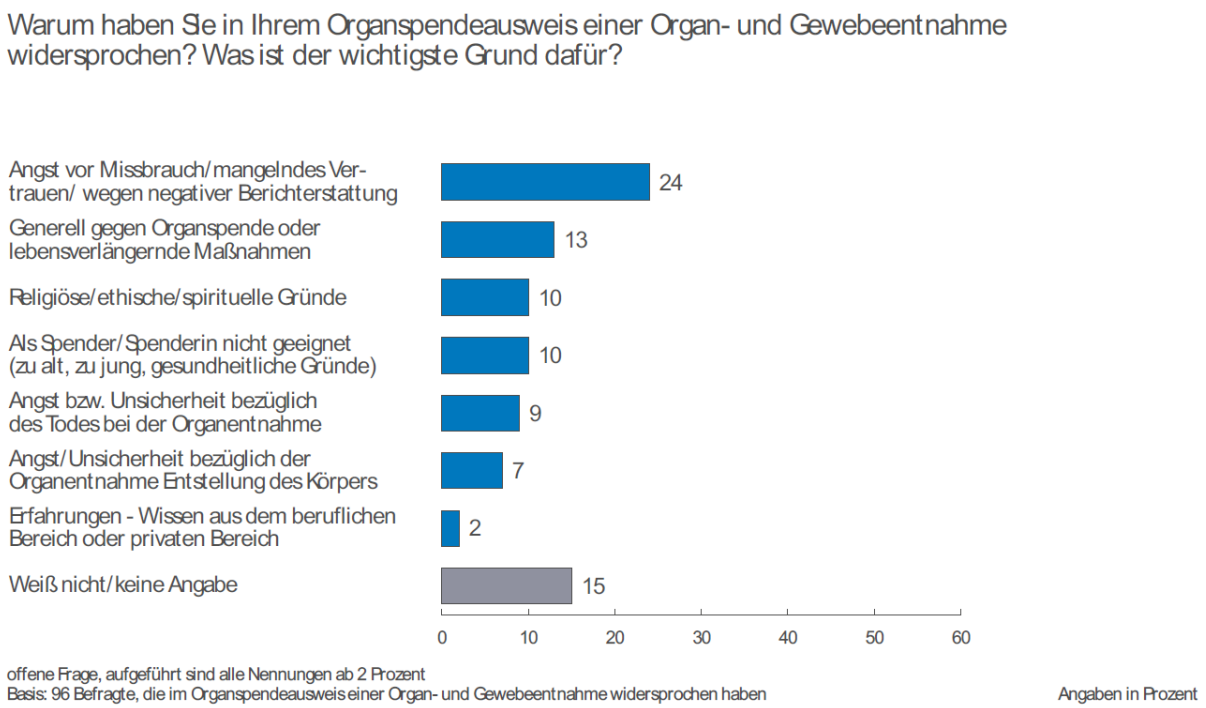

Abbildung 5: Wichtigster Grund für den Widerspruch im Organspendeausweis, Quelle: BIÖG Forschungsbericht 2025, abgerufen unter: https://www.bioeg.de/fileadmin/user_upload/PDF/studien/organ_und_gewebespende_2024_ergebnisbericht.pdf, abgerufen am 01.07.2026).

Des Weiteren wurde wiederholt der Informationsbedarf der Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer erfragt: Im Jahr 2024 fühlen sich, im Vergleich zu 2022, mehr Befragte ausreichend über das Thema Organ- und Gewebespende informiert (2024: 65 Prozent der Befragten; 2022 54 Prozent der Befragten) und weniger Befragte gaben den Wunsch an, mehr Informationen zu diesem Thema erhalten zu wollen (2024: 33 Prozent der Befragten; 2022: 44 Prozent der Befragten). Insbesondere bei der Altersgruppe der 14- bis 25-Jährigen gab es eine große Steigerung: 2022 äußerten 58 Prozent dieser Altersgruppe einen Bedarf an mehr Informationen, im Jahr 2024 waren es noch 42 Prozent (siehe Abbildung 7).

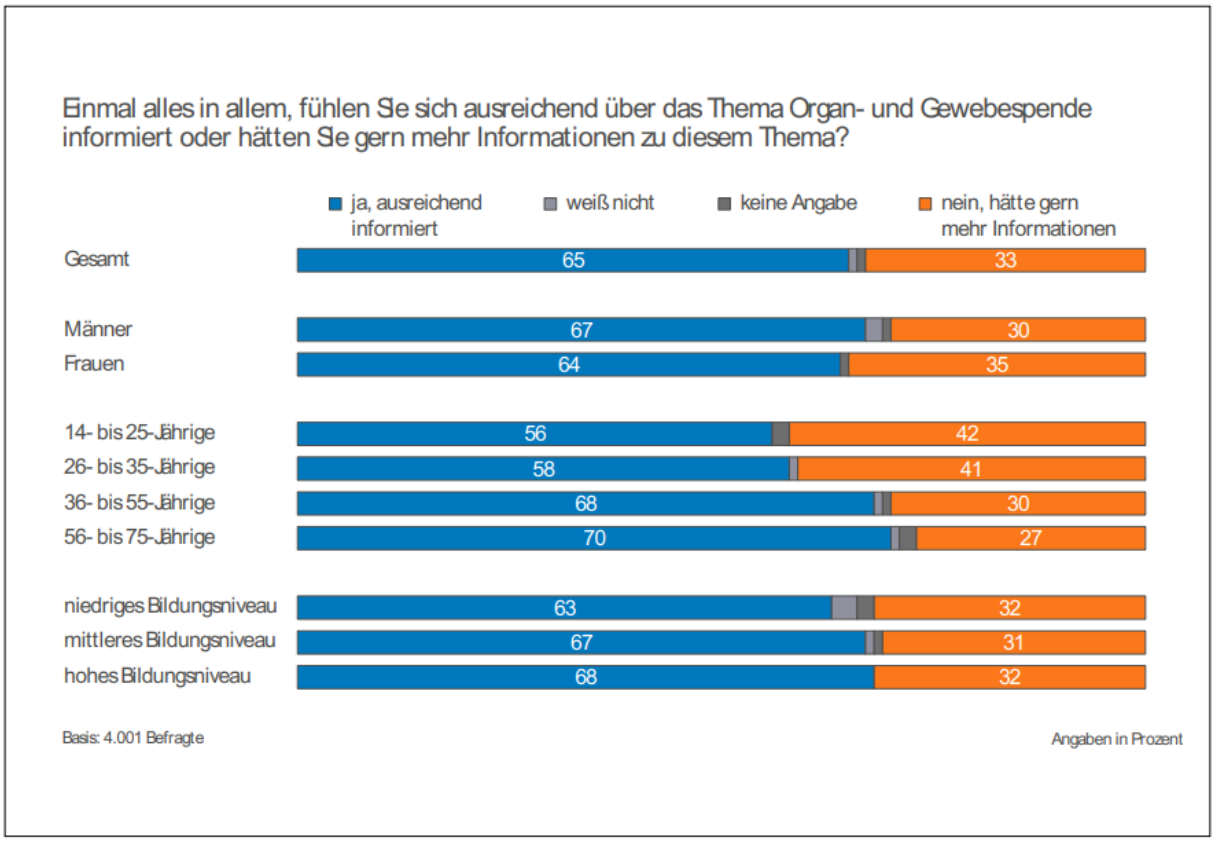

Abbildung 7: Informationsbedarf – Soziodemografisch Quelle: BIÖG Forschungsbericht 2025, abgerufen unter: https://www.bioeg.de/fileadmin/user_upload/PDF/studien/organ_und_gewebespende_2024_ergebnisbericht.pdf, abgerufen am 29.06.2026).

Die Ergebnisse der Repräsentativbefragung des BIÖG zeigen, dass weiterhin Bedarf an Aufklärungs- und Informationskampagnen zum Thema Organ- und Gewebespende besteht. So wurden die Aktivitäten seit dem Bekanntwerden der Manipulationsvorwürfe 2012 auch in Rheinland-Pfalz weiter ausgebaut. Inzwischen besteht eine Vielzahl an Initiativen und Maßnahmen, die darauf abzielen, die Bevölkerung umfassend zu informieren, die individuelle Entscheidungsfindung zu fördern und Vertrauensverlust entgegenzuwirken.

Die Aufklärungs- und Informationsarbeit hat auch vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende in 2022 noch einmal an Bedeutung gewonnen. Ziel des Gesetzes ist es insbesondere, die Möglichkeiten zur Dokumentation der persönlichen Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende zu erweitern und die Entscheidungsbereitschaft der Bevölkerung zu fördern.

Das Organspende-Register, welches durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgebaut wurde und seit März 2024 seinen stufenweisen Betrieb aufgenommen hat, war zum Zeitpunkt der Befragung (2024) rund 31 Prozent der Befragten bekannt (Quelle: BZgA Forschungsbericht 2025, abgerufen unter: *https://www.bioeg.de/fileadmin/user_upload/PDF/studien/organ_und_gewebespende_2024_ergebnisbericht.pdf*, abgerufen am 29.06.2026).

3.2. Die Initiative Organspende Rheinland-Pfalz

Die Initiative Organspende Rheinland-Pfalz (IO-RLP) ist ein Bündnis von Gesundheitspartnerinnen und -partnern. Seit ihrer Gründung im Jahr 2002 arbeitet die Initiative daran, die rheinland-pfälzische Bevölkerung aktiv, professionell und ergebnisoffen über die Möglichkeiten und Voraussetzungen der Organ- und Gewebespende aufzuklären und die Auseinandersetzung mit der eigenen Spendebereitschaft zu fördern. Die Aktivitäten der Initiative werden durch die Landeszentrale für Gesundheitsförderung (LZG) in Rheinland-Pfalz e.V. koordiniert, die ihre Aufgabe auf Grundlage von § 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes wahrnimmt.

Zu den Akteuren der IO-RLP gehören das rheinland-pfälzische Gesundheitsministerium, die LZG in Rheinland-Pfalz e.V., der Bundesverband Niere e.V., gesetzliche Krankenkassen in Rheinland-Pfalz, die DSO Region Mitte, Selbsthilfeorganisationen, ärztliche Organisationen, Wohlfahrtsverbände und andere Partner aus den Bereichen Gesundheit und Gesellschaft. Finanzielle und ideelle Unterstützung erhält die Initiative vor allem von den gesetzlichen Krankenkassen und dem MWWG des Landes Rheinland-Pfalz.

Ziel der Aufklärungsarbeit ist es, dass möglichst jede Bürgerin und jeder Bürger in Rheinland-Pfalz eine persönliche Entscheidung pro oder contra Organspende trifft, diese Entscheidung auch in einem Organspendeausweis, einer Patientenverfügung oder dem elektronischen Organspende-Register dokumentiert und mit seinen Angehörigen bespricht.

3.2.1. Veranstaltungen und Aktionen – Dauerhafte Angebote

<u>Vortrags- und Informationsveranstaltungen</u>
Vortrags- und Informationsveranstaltungen sind ein zentrales Element der Aufklärungsarbeit der IO-RLP. In ganz Rheinland-Pfalz ist die Initiative auf Gesundheits- oder Projekttagen präsent, um über das Thema aufzuklären. Ziel ist es, Bewusstsein für das Thema Organspende zu schaffen und für die Notwendigkeit einer Entscheidungsfindung zu sensibilisieren. Dieses Informationsangebot wird von Betrieben, Schulen oder anderen öffentlichen Einrichtungen im Zusammenhang mit Gesundheits- oder Projekttagen sowie regionalen Gesundheitsmessen und -konferenzen genutzt.

Im Jahr 2024 konnten neben der Schultour Organspende insgesamt 14 Vortrags- und Informationsveranstaltungen durchgeführt werden. Dazu zählten unter anderem der Tag der Organspende und das Rheinland-Pfalz Open Air in der Mainzer Innenstadt mit 10.000 Besucherinnen und Besuchern. Im Jahr 2025 führte die IO-RLP insgesamt 12 allgemeine Informations- und Vortragsveranstaltungen durch. Hierzu gehörten unter anderem der Tag der Organspende in Landau und den Rheinland-Pfalz-Tag in Neustadt an der Weinstraße, der mehr als 200.000 Besucherinnen und Besucher verzeichnete.

<u>Wanderausstellung „Herz verschenken“</u>
Unter dem Motto „Herz verschenken“ bringt die IO-RLP seit 2013 eine Fotoausstellung an unterschiedliche Orte in Rheinland-Pfalz. Portraitiert werden Menschen, die auf unterschiedliche Weise mit dem Thema Organspende verbunden sind. Entweder weil sie bereits Organempfänger sind bzw. noch auf ein Spenderorgan warten, weil sie der Organentnahme nach dem Hirntod eines nahen Angehörigen zugestimmt haben oder weil sie sich beruflich mit der Organspende und Transplantation befassen.

Ziel dieser Wanderausstellung ist es, bei den Besucherinnen und Besuchern einen Denk- und Diskussionsprozess anzuregen, um sie dadurch in ihrer Entscheidungsfindung zur Organspende zu unterstützen. Die Ausstellung wird in der Regel von einem Rahmenprogramm, zum Beispiel einer Vernissage und/oder einer Informationsveranstaltung, begleitet.

Die Wanderausstellung wird zudem durch die Broschüre „Herz verschenken – Eine Wanderausstellung für Rheinland-Pfalz“ begleitet. Sie erläutert den Hintergrund der Ausstellung und stellt die Portraitierten vor. In den Jahren 2024 und 2025 konnte die Ausstellung an zwei (2024) bzw. vier (2025) Standorten präsentiert werden.

Plakatwand

In Kooperation mit dem Verein Junge Helden e. V. entwickelte die IO-RLP eine großformatige Plakatwand, die bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum eingesetzt werden kann. Sie macht bereits aufgrund ihrer Ausmaße und ihrer Gestaltung auf sich aufmerksam: Die Plakatwand ist 3,5 m breit und 2,5 m hoch und verfügt auf beiden Seiten über jeweils 420 Klarsichtlaschen mit Organspendeausweisen.

Auf der Vorder- und Rückseite stehen die Botschaften: „Dieses Plakat kann mehr als 420 Leben retten“ beziehungsweise „420 Entscheidungsmöglichkeiten auf nur einem Plakat“. Die Plakatwand dient damit als niedrigschwellige Aufforderung, sich mit der eigenen Haltung zur Organspende auseinanderzusetzen, eine persönliche Entscheidung zu treffen und diese in einem Organspendeausweis zu dokumentieren. Den Ausweis können die Passanten aus einer der insgesamt 840 Klarsichtlaschen entnehmen.

Fragen zum Thema Organ- und Gewebespende konnten Bürgerinnen und Bürger im direkten Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der IO-RLP, Expertinnen und Experten der DSO sowie Transplantationsmedizinerinnen und Transplantationsmedizinern klären.

Nach langjährigem Einsatz entsprach die Plakatwand nicht mehr den geltenden Sicherheitsvorgaben und wurde daher letztmalig im Jahr 2024 genutzt.

Foto-Aktion

Im Jahr 2024 wurde die Kampagne #DeinFotoFürDieOrganspende inklusive eines eigenen Kampagnenlogos ins Leben gerufen. Sie soll Menschen dazu anregen, sich öffentlich zur Organspende zu bekennen und zugleich Personen in ihrem Umfeld zum Nachdenken über das Thema zu motivieren.

Die Fotowand mit dazugehörigen Accessoires passend zum Thema Organspende wurde bei verschiedenen Veranstaltungen eingesetzt. Personen(gruppen) konnten sich vor der Wand mit den Accessoires fotografieren lassen. Die entstandenen Fotos wurden anschließend überwiegend von den Teilnehmenden selbst über Messenger-Dienste oder soziale Medien geteilt. Teilweise wurde dabei der Instagram-Account der IO-RLP verlinkt. Bei öffentlich bekannten Persönlichkeiten erfolgte die Veröffentlichung der Aufnahmen auch über den Account der IO-RLP.

Die Foto-Aktion konnte sowohl in 2024 als auch 2025 an jeweils acht Standorten umgesetzt werden.

Schultour Organspende

Eine zentrale Zielgruppe für die Informations- und Aufklärungsarbeit der IO-RLP sind junge Menschen. Seit 2018 führt die Initiative die „Schultour Organspende“ durch. Ziel der Aktionswochen ist es, Schülerinnen und Schülern an weiterführenden und berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz sachlich, umfassend und ergebnisoffen über das Thema Organ- und Gewebespende zu informieren und sie bei der persönlichen Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Das Veranstaltungskonzept umfasst einen kurzen Input zu relevanten Zahlen und Fakten, einen Film zum Thema Organspende, einem Film über eine junge herztransplantierte Frau aus Rheinland-Pfalz sowie eine anschließende Diskussionsrunde, in der Fragen der Schülerinnen und Schüler beantwortet werden. Auf diese Weise sollen Ängste und Vorurteile abgebaut und junge Menschen bei einer Entscheidung unterstützt werden. Die DSO sowie zahlreiche Ehrenamtliche aus der Selbsthilfe unterstützen das Projekt.

Das Interesse der Schulen an dem Angebot ist groß. Im Jahr 2024 hatten sich insgesamt 60 Schulen aus Rheinland-Pfalz für die Teilnahme beworben. Davon konnten 15 Termine durch die IO-RLP umgesetzt werden. Im Jahr 2025 wurden 25 Termine durchgeführt. Diese wurden an die Schulen vergeben, die im Jahr 2024 eine Absage erhalten hatten. Im Jahr 2025 hat auch der rheinland-pfälzische Gesundheitsminister Clemens Hoch an einer der Schultour-Veranstaltungen teilgenommen.

Um die Ehrenamtlichen aus der Selbsthilfe (Transplantierte und Angehörige von Organspenderinnen und Organspendern) möglichst gut auf deren Einsatz bei den Schultour-Terminen vorzubereiten, wurde im Jahr 2025 in Kooperation mit der DSO eine Schulung für alle aktive sowie neu interessierte Ehrenamtliche durchgeführt.

Um auch Schulen, an denen keine Informationsveranstaltung durchgeführt werden konnte, die Möglichkeit zu geben, das Thema fundiert und interessant im Unterricht zu behandeln, wurde im Jahr 2021 ein Informationspaket für Schulen zur Verfügung gestellt. Dieses umfasst die 28-seitige Broschüre „Organspende – schon einmal darüber nachgedacht?“, die extra für Jugendliche konzipiert wurde, eine 34-seitige-Foliensammlung mit vielen Informationen, ein 19-seitiger Erläuterungstext, der wichtige Hintergrundinformationen für die Lehrkraft liefert, sowie das Erklär-Video „So geht Organspende“ mit MrWissen2go Mirko Drotschmann und den Portraitfilm „Ein Herz für Alexandra“. Das Material wird jährlich aktualisiert, so auch in den Jahren 2024 und 2025.

Im Jahr 2025 wurde für die „Schultour Organspende“ zudem ein eigenes Logo einschließlich darauf abgestimmter grafischer Elemente entwickelt. Ziel der Gestaltung ist es, einen klaren und wiedererkennbaren visuellen Auftritt der Schultour zu schaffen und dadurch einen einheitlichen und professionellen Gesamtauftritt der Kampagne zu gewährleisten.

3.2.2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die IO-RLP setzte in den Jahren 2024 und 2025 ein breites Spektrum an Öffentlichkeitsarbeit und Medienmaßnahmen ein, um das Thema Organspende kontinuierlich in der Bevölkerung zu halten, über die Möglichkeiten der Spende zu informieren und die Bevölkerung zur Auseinandersetzung mit der eigenen Spendebereitschaft anzuregen.

Veranstaltungen

Im Jahr 2024 bot der Mainzer Firmenlauf eine aufmerksamkeitsstarke Plattform für die Öffentlichkeitsarbeit der IO-RLP. Über die Startunterlagen wurden Informationsmaterialien und Organspendeausweise direkt an die mehr als 10.000 Teilnehmenden ausgegeben. Darüber hinaus machte ein Läuferteam in T-Shirts mit dem Logo der Initiative aufmerksam. Ergänzend war die IO-RLP bei der Ausgabe der Startunterlagen mit einem Informationsstand vertreten.

Die Kooperation mit dem TSC Mainz e. V. wurde in den Jahren 2024 und 2025 fortgeführt. Unter den Botschaften *„Wir sagen Ja zum Organspendeausweis“* und *„Herz, Satz, Sieg“* rückte der ausrichtende Verein die Organspende in den Fokus. Die IO-RLP unterstützte durch die Bereitstellung fachlicher Inhalte für einen mehrseitigen Beitrag im Turniermagazin und vermittelte Kontakte zu transplantierten Menschen. Darüber hinaus war die Initiative vor Ort mit einem Informationsstand und einer Fotowand vertreten.

Da im Jahr 2024 kein Rheinland-Pfalz-Tag stattfand, nahm die Initiative erstmals am Rheinland-Pfalz Open Air in der Mainzer Innenstadt teil. Neben einem Informationszelt waren mobile Teams im Veranstaltungsbereich unterwegs, um Materialien und Ausweise zu verteilen. Auf großes Interesse stieß die Fotowand der Initiative, an der sich unter anderem der damalige Ministerpräsident Alexander Schweitzer beteiligte.

Beim Rheinland-Pfalz-Tag 2025 in Neustadt an der Weinstraße war die IO-RLP gemeinsam mit ehrenamtlich Engagierten aus der Selbsthilfe auf der Selbsthilfemeile vertreten. An drei Veranstaltungstagen informierten Fachkräfte und transplantierte Menschen rund um die Organspende. Das Angebot stieß auf großes Interesse; sämtliche mitgebrachten Organspendeausweise konnten ausgegeben werden.

Im Rahmen der bundesweiten Kampagne #meinestadtentscheidetsich engagierte sich die Initiative in 2024 gemeinsam mit der Hochschulgruppe Aufklärung Organspende Mainz, der DSO, der Unimedizin Mainz und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Unter dem lokalen Motto #MainzEntscheidetSich beteiligten sich über 40 Geschäfte und Institutionen mit Plakaten und Materialausgaben. Flankiert wurde die Aktion durch einen Infostand vor der Eisdiele *N’Eis* am Winterhafen, die ein eigens kreiertes Organspende-Eis anbot.

In Kooperation mit der Pflegeschule des Vinzentius-Krankenhauses war die IO-RLP in 2025 in der Landauer Innenstadt aktiv. Gemeinsam mit angehenden Pflegekräften wurden Materialien aus Bauchläden heraus verteilt. Durch persönliche Gespräche konnten Fragen zur Organ- und Gewebespende unmittelbar beantwortet und Passantinnen und Passanten zur Auseinandersetzung mit ihrer persönlichen Entscheidung angeregt werden.

Weitere Pressearbeit und Webauftritt

Neben den Vor-Ort-Aktionen bilden Pressemitteilungen und der Online-Auftritt zentrale Säulen der Öffentlichkeitsarbeit. Die Homepage der Initiative (www.initiative-organspende-rlp.de) dient als zentrales Informationsportal und wird kontinuierlich aktualisiert sowie entsprechend der jeweiligen Projekte und Aktivitäten erweitert.

Der im April 2021 eingerichtete Instagram-Account @initiativeorganspende ergänzt die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, um gezielt Jugendliche und junge Erwachsene zu erreichen.

Mit durchschnittlich einem Beitrag pro Woche informiert der Kanal über gesetzliche Regelungen, aktuelle Statistiken, Erfahrungsberichte von Betroffenen sowie anstehende Veranstaltungen und neue Materialien. Die Reichweite und Vernetzung entwickelten sich in den letzten zwei Jahren sehr positiv. Die Follower-Zahlen stiegen von 676 (2024) auf 805 (2025). Im Jahr 2024 wurden fast 300.000 Personen und im Jahr 2025 über 330.000 Personen erreicht.

3.2.3. Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe

Grundvoraussetzung für die Umsetzung zentraler Kommunikationsmaßnahmen ist die Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe. Persönliche Erfahrungsberichte von Betroffenen und Angehörigen sind für viele Menschen der Schlüssel, um sich mit dem Thema Organspende auseinanderzusetzen und über die eigene Spendebereitschaft nachzudenken. Die Initiative Organspende Rheinland-Pfalz pflegt daher enge Kontakte zu Betroffenen (Transplantierte, Wartelistenpatientinnen und -patienten, Angehörige von Organspenderinnen und Organspendern) und gewinnt regelmäßig weitere ehrenamtliche Unterstützerinnen und Unterstützer dazu. Im Jahr 2024 fand ein Austauschtreffen für Ehrenamtliche in Mainz statt. Ziel war es, den Beteiligten eine Plattform zum Austausch zu bieten, aber auch inhaltlich an relevanten Themen zu arbeiten. An dem Austauschtreffen nahmen 28 Ehrenamtliche teil.

3.2.4. Medien- und Werbematerialien

Die im Jahr 2020 konzipierte und im Jahr 2021 fertiggestellte sowie im Jahr 2022 aktualisierte und nachgedruckte Broschüre „Organspende – schon einmal darüber nachgedacht?“ richtet sich vorwiegend an Jugendliche und enthält viele Informationen, aber auch Erfahrungsberichte von Betroffenen.

Im Jahr 2022 wurde ein neuer Flyer entworfen. Unter dem Motto „Zeige Herz und entscheide dich!“ werden wichtige Fragen zum Thema Organspende beantwortet und auf dem enthaltenen Organspendeausweis kann die eigene Entscheidung direkt dokumentiert werden.

Da der Flyer großen Anklang fand, wurde dieser im Jahr 2024 aktualisiert und nachgedruckt.

Die Broschüre und der Flyer werden bei Veranstaltungen eingesetzt, können aber auch über den LZG-Shop bestellt werden.

Es wurden zusätzliche Materialien entwickelt, um die Sichtbarkeit und Öffentlichkeitsarbeit der IO-RLP weiter zu stärken. Dazu zählen ein eigenes Logo für die Schultour, Roll-ups mit einem Hinweis auf das Online-Register, ein großformatiger Organspendeausweis als aufmerksamkeitsstarkes Element, ein Hinweisschild für Fotoaktionen, einheitliche Hoodies sowie ein visuelles Signet für die Fotokampagne. Diese Ausstattung trägt dazu bei, Aufmerksamkeit zu erzeugen, Passantinnen und Passanten einzuladen und den Wiedererkennungswert der Initiative zu erhöhen.

3.3. Jahrestagungen der Deutschen Stiftung Organtransplantation Region Mitte

Jährlich findet unter wechselnder Federführung der drei Länder der Region Mitte (Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland) die Jahrestagung der DSO Region Mitte statt. Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an ärztliches und pflegerisches Personal, das sich in Krankenhäusern mit dem Thema Organspende befasst, an die Transplantationsbeauftragten

der Kliniken, aber auch an Patientenverbände sowie Angehörige von Organspenderinnen und Organspendern.

- Am 6. März 2024 fand die Jahrestagung in der Landesärztekammer des Saarlandes in Saarbrücken statt. Im Fokus standen Themen wie Dankbarkeit als eine der schönsten Formen von Wertschätzung, der Umgang mit älteren Organspenderinnen und Organspendern, infektiologische Risiken einer Organspende sowie intensivmedizinische Maßnahmen im Prozess einer Organspende.

- Am 5. Februar 2025 fand die Jahrestagung in der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz in Mainz statt. Schwerpunkte lagen u.a. auf dem aktuellen Stand der Krankenhausplanung sowie auf dem Abbau der Hürden des Organspende-Registers. Im Rahmen eines Round Table Gesprächs war Gesundheitsminister Clemens Hoch bei der Jahrestagung vertreten.

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht stellt die gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Landesebene sowie die zentralen Statistiken zur Organspende und Organtransplantation in den Jahren 2024 und 2025 für Deutschland und Rheinland-Pfalz dar. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Stärkung der Organspende und Organtransplantation in den vergangenen Jahren im Wesentlichen auf zwei Ansätzen beruht: zum einen auf bundes- und landesrechtlichen Reformen, zum anderen auf vielfältigen Maßnahmen zur Aufklärung und Information der Bevölkerung.

Die derzeitige gesetzliche Regelung (die sogenannte „erweiterte Zustimmungslösung“) hat trotz langjähriger intensiver Aufklärungs- und Informationskampagnen nicht dazu geführt, dass sich signifikant mehr Menschen für oder gegen eine Organspende entscheiden. Auch durch das Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende konnten bisher keine signifikanten Verbesserungen bei den Organspendezahlen erreicht werden. Die statistische Analyse der jährlichen Anzahl postmortaler Organspenderinnen und Organspender zeigt zwar, dass es im Jahr 2025 eine moderate Steigerung zum Vorjahr gab, dennoch stagniert die Zahl der Organspenderinnen und Organspender weiterhin auf einem niedrigen Niveau.

Die Stärkung der Organspende und Organtransplantation erfordert verlässliche organisatorische Abläufe in den Krankenhäusern und eine kontinuierliche Aufklärungs- und Informationsarbeit in der Bevölkerung. Die IO-RLP ist dabei ein wichtiger Partner der Landesregierung. Der vorliegende Bericht verdeutlicht erneut das breite Spektrum ihrer Aktivitäten in verschiedenen Altersgruppen zur Förderung der Spendebereitschaft in der rheinland-pfälzischen Bevölkerung. Mit dem Ziel, das Thema Organspende dauerhaft im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern.

In Deutschland stehen über 8.200 Patientinnen und Patienten auf den Wartelisten für eine Transplantation (Quelle: BIÖG Statistiken, abgerufen unter: *https://www.organspende-info.de/zahlen-und-fakten/statistiken/*, abgerufen am 19.08.2026). Noch immer sterben zu

viele Menschen, bevor ein passendes Organ zur Verfügung steht. Deshalb ist und bleibt die Förderung der Organspende und Organtransplantation in Rheinland-Pfalz ein prioritäres Ziel der Landesregierung. Die Organspende muss weiterentwickelt und bestehende Potenziale konsequent genutzt werden, damit die Patientinnen und Patienten auf der Warteliste in Deutschland eine reelle Chance auf ein lebensrettendes Organ haben.

Die Landesregierung dankt an dieser Stelle allen, die sich in Rheinland-Pfalz für die Organspende und Organtransplantation engagieren, insbesondere den Selbsthilfegruppen, den Initiativen und den Verbänden, der DSO und der DSO Region Mitte und vor allem auch den Transplantationsbeauftragten und weiteren Beteiligten in den Krankenhäusern.

ANHANG A

Liste der Entnahmekrankenhäuser nach § 9a Abs. 1 Transplantationsgesetz (TPG) in Rheinland-Pfalz (Quelle: DSO; abgerufen unter: https://dso.de/organspende/statistiken-berichte/berichte-der-entnahmekrankenh%C3%A4user, abgerufen am 18.08.2026)

Nr.	Ort	Klinik
1	Alzey	Kreiskrankenhaus Alzey
2	Andernach	Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach
3	Andernach	St. Nikolaus-Stiftshospital GmbH
4	Asbach	Kamillus-Klinik Asbach
5	Bad Bergzabern	Klinikum Landau-Südliche Weinstr. GmbH Bad Bergzabern
6	Bad Dürkheim	Evangelisches Krankenhaus Bad Dürkheim
7	Bad Ems	Hufeland-Klinik Bad Ems GmbH
8	Bad Kreuznach	Diakonie Kliniken Bad Kreuznach
9	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Marienhaus Klinikum im Kreis Ahrweiler - Krankenhaus Maria Hilf
10	Bingen	Heilig-Geist-Hospital Bingen gGmbH
11	Birkenfeld	Krankenhaus der Elisabeth Stiftung
12	Bitburg	Marienhaus Klinikum Eifel – Standort Bitburg
13	Boppard	Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH Standort Heilig Geist Boppard
14	Cochem	Marienkrankenhaus Cochem GmbH
15	Daun	Krankenhaus Maria Hilf GmbH
16	Dernbach	Herz-Jesu-Krankenhaus Dernbach
17	Dierdorf	Evangelisches Klinikum Westerwald gGmbH, Standort Dierdorf
18	Diez	St. Vincenz Krankenhaus Diez
19	Frankenthal	Stadtklinik Frankenthal
20	Germersheim	Asklepios Südpfalzklinik - Germersheim
21	Grünstadt	Kreiskrankenhaus Grünstadt
22	Hachenburg	Evangelisches Klinikum Westerwald gGmbH, Standort Hachenburg
23	Idar-Oberstein	Klinikum Idar-Oberstein
24	Kaiserslautern	Westpfalz-Klinikum GmbH, Standort I Kaiserslautern
25	Kandel	Asklepios Südpfalzklinik - Kandel
26	Kirchen	Diakonie Klinikum Kirchen gGmbH
27	Kirchheimbolanden	Westpfalz-Klinikum GmbH, Standort III Kirchheimbolanden
28	Kirn	Diakonie Krankenhaus Kirn
29	Koblenz	Bundeswehrzentralkrankenhaus Koblenz
30	Koblenz	Katholisches Klinikum Koblenz – Montabaur – Marienhof Koblenz
31	Koblenz	Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein Kemperhof Koblenz
32	Koblenz	Katholisches Klinikum Koblenz – Montabaur – Brüderhaus Koblenz
33	Koblenz	Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein Ev. Stift St. Martin Koblenz
34	Kusel	Westpfalz-Klinikum GmbH, Standort II Kusel
35	Landau	Vinzentius-Krankenhaus Landau
36	Landau	Klinikum Landau-Südliche Weinstrasse GmbH Landau
37	Landstuhl	Nardini Klinikum GmbH – Standort St. Johannis Landstuhl
38	Linz (Rhein)	Franziskus Krankenhaus Linz
39	Ludwigshafen	Krankenhaus Zum Guten Hirten

40	Ludwigshafen	St. Marien- und St. Annastiftskrankenhaus
41	Ludwigshafen	Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik
42	Ludwigshafen	Klinikum der Stadt Ludwigshafen gGmbH
43	Mainz	Universitätsmedizin der J. Gutenberg Universität
44	Mainz	Marienhaus Klinikum Mainz
45	Mayen	Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein St. Elisabeth Mayen
46	Montabaur	Kath. Klinikum Koblenz – Montabaur - Brüderkrankenhaus Montabaur
47	Nastätten	Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein Paulinenstift Nastätten
48	Neustadt/Weinstraße	Marienhaus Klinikum Hetzelstift
49	Neuwied	Marienhaus Klinikum, St.-Elisabeth Neuwied
50	Pirmasens	Städtisches Krankenhaus Pirmasens
51	Prüm	St. Joseph-Krankenhaus GmbH Prüm
52	Rodalben	Städtisches Krankenhaus Pirmasens, gGmbH - Standort Rodalben
53	Saarburg	Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH
54	Selters	Evangelisches Klinikum Westerwald gGmbH, Standort Selters
55	Simmern	Diakonie Kliniken Hunsrück
56	Speyer	Sankt Vincentius Krankenhaus
57	Speyer	Diakonissen-Stiftungs-Krankenhaus
58	Trier	Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen gGmbH Mitte
59	Trier	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
60	Vallendar	BDH-Klinik Vallendar gGmbH
61	Wittlich	St. Elisabeth Krankenhaus Wittlich
62	Worms	Klinikum Worms gGmbH
63	Zweibrücken	Nardini Klinikum GmbH – Standort St. Elisabeth Zweibrücken

Namen der Krankenhäuser können sich gegebenenfalls in den einzelnen Tabellen aufgrund von Trägerwechseln, Zusammenschlüssen, Schließung etc. im Verlaufe der hier berichteten Jahre unterscheiden.